



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Jugendhilfe – Service

**Grundlagen für die
Betriebserlaubnis für
Einrichtungen der Hilfe
zur Erziehung in
familienähnlicher Form
in Baden-Württemberg**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung	4
2. Pädagogische Fragestellungen	6
2.1 Zielgruppe und Personenkreis	6
2.2 Auftrag und Zielsetzungen	6
2.3 Ausgestaltung und Erfordernisse	7
3. Rechtlicher Rahmen und Strukturmerkmale	8
3.1 Allgemeiner Rahmen	8
3.2 Rechtlicher Rahmen	8
3.3 Trägerverantwortung	9
3.4 Betreuungspersonen	9
3.5 Räumlichkeiten	10
3.6 Konzeption	10
4. Exkurs: Die Sozialpädagogische Pflegefamilie	11
5. Anhang	13
5.1 Strukturmerkmale von Erziehungsstellen und Familienwohngruppen	13
5.2 Abgrenzungskriterien Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII zur Heimerziehung in familienähnlicher Form nach § 34 SGB VIII	14
5.3 Rechtsprechung	16
5.3.1 Urteil des OVG Münster vom 07.06.2005 (12 A 2677/02) und des BVerwG vom 01.09.2011 (5 C 20.10)	16
5.3.2 Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13.02.2006 (3 A 442/03)	16
5.3.3 Urteil des Bundessozialgerichts vom 01.07.2009 (B 4 AS 9/09 R)	16

Vorwort

In Baden-Württemberg gibt es derzeit rund 230 Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung in familienähnlicher Form, darunter hauptsächlich Erziehungsstellen oder Familienwohngruppen. Diese Einrichtungen sind Weiterentwicklungen und Differenzierungen stationärer Wohnformen in Heimen. Hier können junge Menschen in Familien leben: als vorübergehende Hilfe oder dauerhafte Lebensform. Mit rund 400 Plätzen ist mittlerweile eine stattliche Zahl erreicht worden. Das KVJS-Landesjugendamt gibt Ihnen mit dieser Broschüre eine ausführliche Arbeitshilfe zur pädagogischen und aufsichtsrechtlichen Ausgestaltung von Einrichtungen an die Hand.

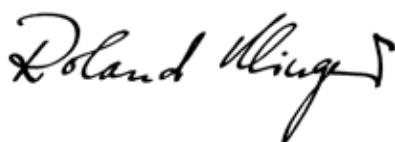
Ebenso wie bei Erziehungsgruppen im Heim oder dezentralen Wohngruppen bedarf auch diese Lebensform einer fachlich guten bedarfsorientierten Begründung.

Pädagogische und personelle Synergieeffekte wie in der stationären Heimerziehung, sind in familienähnlichen Formen nicht vergleichsweise herzustellen. Hier spielt die familiäre Struktur, die von Eltern, die gleichzeitig anerkannte Fachkräfte sind, geprägt wird, eine herausragende Rolle. Diese Aufgabe erfordert eine bewusste Entscheidung von Trägern und professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Betrieb solcher Wohnformen.

Aus der Praxis heraus ergeben sich sozialpädagogische Anliegen und rechtliche Fragen, auf die diese Broschüre Antworten geben soll. Sie dient natürlich auch der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe mit dem KVJS-Landesjugendamt.



Landrat Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender



Senator e. h. Prof. Roland Klinger
Verbandsdirektor



1. Einleitung

In Baden-Württemberg sind im Laufe der 1990er Jahre Konzepte für Erziehungsstellen nach §§ 34 und 33 SGB VIII und für Sozialpädagogische Pflegefamilien nach § 33 Satz 2 SGB VIII entwickelt worden. Seither hat es immer wieder Versuche gegeben, diese Hilfeformen voneinander abzugrenzen, da die Zuordnung zu den Hilfen nach § 34 oder nach § 33 SGB VIII jeweils unterschiedliche Zuständigkeiten der Betriebserlaubnis und Aufsicht, Voraussetzungen und Rechtsfolgen mit sich bringt. Die ehemaligen Landesjugendämter Baden und Württemberg-Hohenzollern haben dazu weitgehend gleichlautende Orientierungshilfen veröffentlicht¹. Inzwischen liegen zu unterschiedlichen Ausgestaltungen von Angebotsformen vielfältige Erfahrungen von Jugendämtern und freien Trägern sowie des KVJS-Landesjugendamtes im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII und der Trägerberatung vor. Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren zu unterschiedlichen Aspekten Positionen bezogen. Auf der Grundlage der Erfahrungen und fachlichen Weiterentwicklungen gibt dieses Papier eine aktualisierte Standortbestimmung für Baden-Württemberg wieder.

Zugleich will das KVJS-Landesjugendamt auch eine transparente Arbeitsgrundlage für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe liefern. Die vorliegende Broschüre ist Teil der Arbeitsmaterialien, die das KVJS-Lan-

desjugendamt der Aufsicht und Beratung von Einrichtungen zugrunde legt. Der Entwurf wurde 2010 einer breiten Fachöffentlichkeit im Rahmen eines Hearings vorgestellt und ist auf durchgehend positive Resonanz gestoßen.

Es ist erforderlich, Erziehungsstellen nicht isoliert zu betrachten, sondern auch weitere Formen von betriebserlaubnispflichtigen Angeboten der Erziehungshilfe in den Blick zu nehmen, deren Strukturmerkmale „familienähnlich“ oder „in häuslicher Gemeinschaft“ bezeichnet werden. Zu diesen Angeboten zählen zum Beispiel Plätze nach § 35 SGB VIII oder sogenannte „Betreuungsstellen“, aber auch „Familienwohngruppen“.² Neben rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkten werden im Folgenden dafür zentrale Kriterien und Voraussetzungen des Betriebserlaubnisverfahrens benannt.

Ausgangspunkt der Überlegungen des KVJS-Landesjugendamtes zu seinen Schutzaufgaben ist dabei die gesetzgeberische Absicht des SGB VIII, alle Betreuungen über Tag und Nacht von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses unter einen Erlaubnisvorbehalt zu stellen, soweit sie nicht ausdrücklich von der Erlaubnispflicht ausgenommen oder von anderen zuständigen Behörden ausgeübt werden. Die Betriebserlaubnis dient der Qualitätssicherung und dem präventiven Schutz von über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses lebenden Kindern und Jugendlichen, da hier die tatsächliche Verantwortungsübernahme von Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten

¹ Vgl. LWV Baden (1999): Die Erziehungsstelle – Erziehungshilfe in einer Familie nach § 34 SGB VIII sowie LWV Württemberg-Hohenzollern (1992): Orientierungshilfe zu sozialpädagogischen Pflegefamilien im Rahmen von Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII und Erziehungsstellen im Rahmen von Heimerziehung nach § 34 SGB VIII.

² Im folgenden Text ist auf Grund ihres prototypischen Charakters ausschließlich von Erziehungsstellen und Familienwohngruppen die Rede. Alle weiteren betriebserlaubnispflichtigen Angebote in familienähnlicher Form sind hierbei ausdrücklich mit eingeschlossen.



nur eingeschränkt möglich ist. Ausnahmefälle sind in § 45 SGB VIII benannt. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist das Landesjugendamt im KVJS Baden-Württemberg als überörtlicher Träger der Jugendhilfe zuständig.

Verantwortlich für die Erteilung der Pflegerlaubnis nach § 44 SGB VIII sind in Baden-Württemberg die Jugendämter am

Wohnort der Pflegeperson als örtliche Träger der Jugendhilfe. Zentrales Unterscheidungskriterium für die Zuständigkeit beim Erlaubnisvorbehalt ist der Einrichtungsbegriff. Da die hier behandelten Angebotsformen häufig von Jugendämtern belegt werden, die räumlich weit entfernt sind, soll dieses Papier dazu beitragen, Lücken beim Kinderschutz zu vermeiden.



2. Pädagogische Fragestellungen

Die Erziehungsstelle und die Familienwohngruppe sind konzeptionell und strukturell ähnlich. Auffälligstes Unterscheidungsmerkmal liegt in der Zahl der zu betreuenden jungen Menschen. Weitere Unterscheidungsmerkmale werden im Anhang unter Punkt 5.1 „Strukturmerkmale von Erziehungsstellen und Familienwohngruppen“ gegenübergestellt.

2.1 Zielgruppe und Personenkreis

Es handelt sich um Hilfeangebote für Kinder und Jugendliche³, bei denen eine dem Wohl entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet und für die Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht außerhalb ihrer Herkunftsfamilie erforderlich sind. Dabei wenden sich diese Hilfen vorrangig an Kinder und Jugendliche, die eine individuelle sozialpädagogische Betreuung und intensive Zuwendung benötigen. Weitere zentrale Merkmale sind das überschaubare und verlässliche Lebensumfeld bei einer konstanten Bezugsperson. Ebenso kann auch ein erhöhter pflegerischer Aufwand ausschlaggebend für eine Aufnahme sein. Hierbei ist insbesondere an Kinder und Jugendliche gedacht, die aufgrund seelischer Behinderungen, traumatischer Erlebnisse oder Verhaltensweisen in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigt sind.

2.2 Auftrag und Zielsetzungen

Betreuungsziel kann sowohl die Rückkehr in die Herkunftsfamilie, die Überleitung in ein anderes Betreuungsangebot als zeitlich befristete Hilfe zur Erziehung als auch die Beheimatung in einer auf Dauer angelegten Lebensform bis zur Verselbständigung sein. Dies ist im Einzelfall im Hilfeplan abzustimmen.

Dabei benötigen insbesondere jüngere Kinder für ihre Entwicklung eine konstante und stabile Betreuungsstruktur, die darauf ausgerichtet ist, folgende wesentliche Voraussetzungen zu gewährleisten:

- erfahrene Fachkräfte, die dem in diesem Alter notwendigen höheren pflegerischen Bedarf und der Versorgung des Kindes gerecht werden;
- dem Entwicklungsalter entsprechende Anregungen und Anforderungen, die die Möglichkeiten und Ressourcen des Kindes im Handeln, Fühlen und Denken nutzen und herausfordern sowie seine Weiterentwicklung fördern;
- eine familiäre Gemeinschaft, die konstante Beziehungen ermöglicht und darin soziales Lernen fördert, andererseits auch den individuellen Freiraum schafft, der die Selbstentfaltung des Kindes zulässt.

Mit diesem Auftrag verbinden sich für die Angebote der Heimerziehung in familienähnlicher Form insbesondere folgende Ziele:

- einen sicheren Lebensort und Geborgenheit bieten;
- gezielte Förderung im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung, wie vor allem Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls, Mobilisierung der Ressourcen des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und Entfaltung seiner Persönlichkeit;
- Eröffnung und Förderung von Perspektiven in allen wichtigen Lebensbereichen, insbesondere in Hinsicht auf soziale Integration, Kindergarten und Schule;
- Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie und enge Zusammenarbeit mit dieser, um für das Kind beziehungsweise den Jugendlichen Konkurrenz und Loyalitätskonflikte so gering wie möglich zu

³ Gemeint sind Kinder und Jugendliche im Sinne des § 7 Abs. 1, Punkt 1 und 2 SGB VIII.

- halten und um gemeinsam eine passende Lebensperspektive zu entwickeln;
- Aufarbeitung weiterer unbewältigter Konflikte.

2.3 Ausgestaltung und Erfordernisse

Die Kinder und Jugendlichen werden im öffentlichen Auftrag einem Träger anvertraut, welcher die Unterbringung in einer geeigneten Familie vermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass sie hier einen stabilen familiären Kontext vorfinden, damit ihre Entwicklung positiv unterstützt wird. Diese Hilfeform verbindet also strukturell die Merkmale einer professionalisierten, öffentlich legitimierten und kontrollierten Erziehung mit denen des Lebens und Aufwachsens im privaten Beziehungsrahmen einer Familie. Kinder beziehungsweise Jugendliche und ihre Betreuungspersonen sowie deren Angehörige erleben sich als Familie, in der eine Eltern-Kind-Beziehung gelebt wird. Allerdings besteht das Erfordernis, dass die verantwortlichen Betreuungspersonen pädagogische oder therapeutische Fachkräfte⁴ sind, die den Hilfeverlauf pädagogisch reflektieren, professionell erzieherisch im Auftrag eines Trägers handeln und dies gleichzeitig in die Organisation des Alltags der Familie einbetten können.

Die Familie der Erziehungsstelle beziehungsweise Familienwohngruppe muss sich auf einen vielschichtigen Veränderungs- und Integrationsprozess einlassen. Sie ist erheblichen Belastungen ausgesetzt, die sich sowohl aus der Biographie des betreuten Kindes beziehungsweise Jugendlichen als auch aus den pädagogischen Anforderungen ergeben. Hinzu kommen Aspekte der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kind, dessen Herkunftsfamilie und den Mitgliedern der „Betreuungsfamilie“. Daher ist es erforderlich, dass:

- die Privatheit der „Betreuungsfamilie“ ein Stück weit geöffnet wird, weil sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes und des freien Trägers als auch die Herkunftsfamilie im Rahmen der Zusammenarbeit Einblicke erhalten;
- das zu betreuende Kind beziehungsweise der zu betreuende Jugendliche mit seiner Lebensgeschichte und seinen Problemlagen von den Familienmitgliedern angenommen werden muss;
- die Herkunftsfamilie zu respektieren ist;
- bestehende Gewohnheiten, Regelungen und Arrangements in der „Betreuungsfamilie“ in Frage gestellt werden und gegebenenfalls zu verändern sind.

Von besonderer Bedeutung ist, dass zu betreuende Kinder und Jugendliche und „Betreuungsfamilie“ zueinander passen. Hierbei ist insbesondere zu klären:

- ob die „Betreuungsfamilie“ unter anderem über die Fähigkeiten und Möglichkeiten verfügt, um dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gerecht zu werden;
- welche Rückschlüsse aus der sozialpädagogischen Diagnose des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie auf das Profil einer „Betreuungsfamilie“ gezogen werden können;
- welche Risiken möglicherweise aus den Problemlagen des Kindes oder aus der Konstellation der „Betreuungsfamilie“ entstehen können.

Die Auswahl der „Betreuungsfamilie“ durch den verantwortlichen Träger erfolgt nach gesicherten Verfahrenstandards.⁵

⁴ Vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).

⁵ Beispielhaft wird auf die „Arbeitshilfe zum Bewerbungsverfahren“ des Landesjugendamts Rheinland aus dem Jahr 2008 verwiesen. URL: http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeits-hilfe_zum_bewerbungsverfahren_9_6_2006.pdf.



3. Rechtlicher Rahmen und Strukturmerkmale

3.1 Allgemeiner Rahmen

Heimerziehung in familienähnlicher Form kann im Rahmen einer Erziehungsstelle (max. 2 Plätze für Kinder bzw. Jugendliche) oder im Rahmen einer Familienwohngruppe (max. 4 Plätze für Kinder bzw. Jugendliche) realisiert werden.

In der Regel begründet eine weitere erwachsene Person neben der Hauptbetreuungsperson (evtl. mit eigenen Kindern) das familienähnliche Setting beziehungsweise die sogenannte häusliche Gemeinschaft.⁶

Neben der Heimerziehung im Rahmen einer Erziehungsstelle beziehungsweise einer Familienwohngruppe darf parallel keine andere beziehungsweise zusätzliche Angebotsform betrieben werden (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

3.2 Rechtlicher Rahmen

Eine Zuordnung zu § 34 in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfolgt, wenn die Einkriterien erfüllt sind, das heißt:

- die Hilfeform und ihre konzeptionelle Umsetzung liegen in der Verantwortung eines Trägers;
- die Hilfeform ist auf Dauer angelegt und vom Wechsel der Betreuungspersonen und der betreuten Kinder und Jugendlichen unabhängig;
- die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt durch geeignete Fachkräfte, deren vertragliche Rechtsbeziehung zum Träger so gestaltet ist, dass ein Weisungsrecht des Trägers besteht,

- die Betreuung ist orts- und gebäudebezogen, der Träger hat ein Zutrittsrecht;
- der Zweck der Einrichtung entspricht der Zielsetzung des § 34 SGB VIII.

Maßgebliches Kriterium für die Zuordnung zur Heimerziehung in familienähnlicher Form ist die Verantwortung des Trägers, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Betreuungsleistung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit im eigenen Haushalt erbringen.⁷

Es gilt zusätzlich zu beachten:

- Leistungsrechtlicher Rahmen sind die Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit § 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform), § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beziehungsweise § 41 (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) SGB VIII.
- Das Entgelt der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII wird auf der Grundlage von § 78b SGB VIII vereinbart.
- Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach § 34 SGB VIII richtet sich nach § 86 Abs. 1 bis Abs. 5 SGB VIII. Sie ist in der Regel an den gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten gekoppelt. Nach zweijährigem Aufenthalt des Kindes und seinem voraussichtlichen Verbleib auf Dauer findet ein Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII statt.⁸
- Der Träger übernimmt durch den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und der Sicherstel-

⁶ Vgl. Punkt 5.1 „Strukturmerkmale von Erziehungsstellen und Familienwohngruppen“.

⁷ Vgl. Punkt 5.3.3 „Urteil des Bundessozialgerichts vom 01.07.2009“.

⁸ Vgl. Punkt 5.3.1 „Urteil des OVG Münster vom 07.06.2005“ und des BVerw.G vom 01.09.2011“.

lung der persönlichen Eignung der Betreuungskräfte gemäß § 72a SGB VIII unmittelbare Verantwortung für den Kinderschutz. Sind keine entsprechenden Vereinbarungen abgeschlossen, hat der Träger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. Konzept zum Kinderschutz, Schulungen/Selbstverpflichtungserklärungen der Mitarbeiter/innen).

- Die Betreuungsperson ist berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 Abs. 2 BGB).
- Das Kind hat auch nach Beendigung der Hilfe ein Recht auf Umgang mit der Betreuungsperson, wenn dies seinem Wohle dient und wenn die Betreuungsperson für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat (§ 1685 Abs. 2 BGB).

3.3 Trägerverantwortung

- Da es sich bei den Angebotsformen um Heimerziehung in familienähnlicher Form handelt, unterliegt der Träger der Aufsicht gemäß §§ 45 ff. SGB VIII. Betriebserlaubnisfähige Voraussetzungen (Personalquantität und -qualität, geeignete Räumlichkeiten, Konzeption, Wirtschaftlichkeit) sind vom Träger nachzuweisen. **Eine Betriebserlaubnis ist verpflichtend und vor einer Belegung einzuholen.**
- Der Träger erbringt gegenüber dem fallzuständigen Jugendamt eine vollständige Leistung. Er sichert die notwendigen Strukturen für eine professionelle Hilfedurchführung durch pädagogische und therapeutische Fachkräfte (z. B. in Form von Unterstützung durch Anleitung, Fachberatung, Fortbildung, Supervision und Krisenintervention). Diese Strukturen sind vom Träger belegungsunabhängig vorzuhalten.

- Fachdienstliche Beratung und Unterstützung in Krisensituationen ist strukturell sicherzustellen. Der Fachbeziehungsweise Krisenunterstützungsdienst muss jederzeit **innerhalb einer Stunde**, vor Ort sein können.
- Sofern der Träger nicht über das Hausrecht verfügt, hat er sich die **Zutrittsrechte** zu den Räumen, in denen die Betreuung stattfindet, schriftlich zu sichern (Kinderschutz); die Zutrittsrechte der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde ergeben sich aus § 46 SGB VIII.
- Bei einem Ausfall der Betreuungskräfte hat der Träger unverzüglich für eine Vertretung durch eine Fachkraft zu sorgen. Im Rahmen der Konzeption legt der Träger die Vertretungsregelung schriftlich dar.

3.4 Betreuungspersonen

Die verantwortlichen Betreuungspersonen müssen gemäß § 21 LKJHG Baden-Württemberg Fachkräfte sein. Damit Maßnahmen des Trägers zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen durchgesetzt werden können, muss die vertragliche Rechtsbeziehung der Fachkraft zum Träger so gestaltet sein, dass ein Weisungsrecht des Trägers besteht. Die fachliche und persönliche Eignung der Betreuungspersonen ist vom Träger im Antrag auf Betriebserlaubnis nachzuweisen.⁹ Die Prüfung der persönlichen Eignung ist auch auf weitere im Haushalt lebende volljährige Personen auszuweiten; das Prüfungsergebnis ist der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde mitzuteilen. Sofern handelnde Personen sowohl Trägerfunktionen als auch Betreuungsaufgaben wahrnehmen, haben sie

⁹ Der Träger hat sich aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen und zu prüfen (§ 45 Abs. 3 Nr.2 SGB VIII).



der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde ihr erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

3.5 Räumlichkeiten

Mit der Beantragung einer Betriebserlaubnis sind gebäudebezogene Angaben vorzulegen, zum Beispiel Angaben zu den Eigentums- beziehungsweise Mietverhältnissen, Grundrisszeichnung mit geplanter Nutzung und so weiter. Bei einem Mietverhältnis ist die Einverständniserklärung des Vermieters für die beabsichtigte Nutzung der Mietsache vorzulegen.

Die Räumlichkeiten müssen ausreichend groß (pro Platz ein Zimmer mit mindestens 8 m², zusätzlich Sanitärräumlichkeiten und weitere Aufenthaltsmöglichkeiten) und kinder- beziehungsweise jugendlichengerecht ausgestattet und sicher (bezüglich Brandschutz und Gefahrenprävention) sein. Bei der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens

ist das zuständige Baurechtsamt zu beteiligen. Eine Prüfung durch das zuständige Gesundheitsamt ist ab drei vorgehaltenen Plätzen im Rahmen einer Familienwohngruppe notwendig.

3.6 Konzeption

Der Träger hat nach § 45 SGB VIII eine aktuelle und differenzierte Konzeption vorzulegen, die insbesondere Auskunft gibt über Verfahren der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen¹⁰ sind dabei auch Aussagen zur Vertretungsregelung, zur Unterstützung durch den Fachdienst und zur Krisenintervention zu machen. Darüber hinaus sollen darin angebotsbezogene Besonderheiten (z. B. Angaben zu Sozialraum und Infrastruktur insbesondere Beschulungsmöglichkeiten) dargestellt werden.

¹⁰ Vgl. „Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“. URL: <http://www.kvjs.de/jugend/arbeits-hilfen-formulare-rundschreiben.html>.

4. Exkurs: Die Sozialpädagogische Pflegefamilie

Bei der Formulierung des § 33 SGB VIII hat der Gesetzgeber mit dem Satz 2 darauf abgehoben, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind. Für diese besonderen Formen der Familienpflege haben sich bundesweit eine Reihe von Bezeichnungen¹¹ entwickelt, in Baden-Württemberg wird vor allem der Begriff der „Sozialpädagogischen Pflegefamilie“ verwendet.

Sozialpädagogische Pflegefamilien für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche nach § 33 Satz 2 SGB VIII werden ebenso wie Erziehungsstellen/Familienwohngruppen im Rahmen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII für einen kleinen Teil der fremd untergebrachten Kinder und Jugendlichen in Anspruch genommen. Ihr Vorkommen ist regional unterschiedlich ausgeprägt.

Die im Abschnitt „Pädagogische Fragestellungen“ getroffenen Aussagen treffen weitgehend auch auf sozialpädagogische Pflegefamilien zu. In der Regel ist bei ihnen der unmittelbare Bezug zum Pflegekinderdienst des Jugendamtes gegeben, der die erforderliche Beratung und Unterstützung gewährleisten soll.

Der wesentliche Unterschied zu Erziehungsstellen im Rahmen der Heimerziehung besteht darin, dass zwi-

schen dem Jugendamt oder dem freien Träger und der Pflegeperson kein Arbeitsverhältnis besteht. Sie ist nicht erwerbstätig und unterliegt keinem Weisungsrecht. Bei der Sozialpädagogischen Pflegefamilie ist eine Prüfung der Eignung (vgl. § 37 Abs. 3 SGB VIII) durch das Jugendamt erforderlich. Wird ein Kind oder Jugendlicher über einen freien Träger in einer Sozialpädagogischen Pflegefamilie untergebracht, ist zuvor eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.

Als Pflegepersonen kommen Fachkräfte oder Personen mit großem Erfahrungswissen in der Vollzeitpflege in Betracht, die mit dem Jugendamt oder dem Fachdienst des freien Trägers intensiv kooperieren und sich kontinuierlich fortbilden. Die persönliche Eignung von Pflegepersonen im Sinne des § 72a SGB VIII muss gegeben sein.

Das Betreuungsverhältnis ist an ein bestimmtes Kind gebunden, welches von der Pflegeperson in ihren Haushalt aufgenommen wird. Während des Betreuungszeitraums soll mit dem fallverantwortlichen Jugendamt eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie oder eine kontinuierliche Perspektive für das Kind außerhalb seiner Familie eingeleitet werden.

Die Pflegeperson ist berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 Abs. 1 BGB).

Pflegepersonen haben vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf

¹¹ Schmid-Obkirchner spricht von „heilpädagogischen Pflegestellen“, „Erziehungsstellen“ und „Erziehungsfamilien“ (Kommentar Wiesner SGB VIII 4. Auflage 2011 S. 419). Darüber hinaus wird von „sonderpädagogischen Pflegefamilien“, „Profipflegefamilien“, „Gastfamilien“ usw. gesprochen.



Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

Da es sich um Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen handelt, ist auch von einem erhöhten Unterhaltsbedarf (Pflegegeld) auszugehen. Dieser bezieht sich sowohl auf die Kosten für den Sachaufwand als auch auf die Kosten für die Pflege und Erziehung. Die materiellen Leistungen zum Lebensunterhalt von Pflegekindern stellen grundsätzlich kein Einkommen der Pflegeperson im steuerrechtlichen Sinne dar. Den Pflegepersonen sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer (privaten) Unfallversicherung zu erstatten, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. Ebenso sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung hälftig zu erstatten. Pflegeeltern sind kindergeld-

berechtigt, wenn die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei ihnen auf Dauer erfolgt.

Pflegepersonen haben auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses ein Recht auf Umgang mit dem Pflegekind, wenn dies dem Wohle des Kindes dient und wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben.

Bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen wechselt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes nach zwei Jahren zu dem Wohnort der Pflegeperson (§ 86 Abs. 6 SGB VIII).

Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege obliegt dem zuständigen Jugendamt.

5. Anhang

5.1 Strukturmerkmale von Erziehungsstellen und Familienwohngruppen

Kriterium	Erziehungsstelle	Familienwohngruppe
Grundsätzliche Voraussetzung	Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt	
Vorgehaltene Platzzahl	1 bis 2 Plätze	3 bis 4 Plätze
Erlaubnispflicht	Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist verpflichtend und muss vor einer Belegung beantragt und erteilt worden sein.	
Konzeption	Aktuelle und differenzierte Konzeption nach § 45 Abs. 2 SGB VIII muss mit dem Antrag zur Betriebserlaubnis vorgelegt werden. ¹²	
Familienähnliches Setting	Betreuungsperson i. d. R. mit Partner/in und ggf. eigenen Kindern (insgesamt max. 4 Minderjährige im Haushalt)	Betreuungsperson i. d. R. mit Partner/in und ggf. hinzugezogenes Fachpersonal und ggf. eigenen Kindern (insgesamt max. 6 Minderjährige im Haushalt)
Personalmenge	Nicht unter 50 % einer Vollzeitstelle je vorgehaltenem Platz	Nicht unter 50 % einer Vollzeitstelle je vorgehaltenem Platz
Qualifikation	Fachkräfte im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 1 LKJHG ¹³	
Fachliche und Persönliche Eignung	Der Träger hat mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz sichergestellt sind. Führungszeugnisse sind vom Träger im Abstand von 5 Jahren erneut anzufordern und zu prüfen.	
Arbeitsverhältnis mit Fachkräften	Fachkräfte sind direkt vom Träger so unter Vertrag zu nehmen, dass ein weisungsgebundenes (Arbeits-)Verhältnis entsteht.	
Vertretung der Betreuungskräfte	Der Träger hat bei Ausfall der betreuenden Fachkräfte unverzüglich für Vertretung durch eine Fachkraft zu sorgen (ist in der Konzeption darzulegen).	
Fachdienst	Fachdienstliche Beratung und Unterstützung in Krisensituationen ist vom Träger sicherzustellen. Der Fachdienst muss innerhalb 1 Stunde vor Ort sein.	
Räumlichkeiten	Die Räumlichkeiten müssen ausreichend groß und kind- bzw. jugendlichengerecht ausgestattet sein (pro Platz ein Zimmer mit mindestens 8 m ² sowie ausreichend Sanitär- und Gemeinschaftsräume). Das zuständige Baurechtsamt ist zu beteiligen.	Siehe Spalte links. Ab drei Plätzen ist auch das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.
Zutrittsrecht des Trägers	Sofern der Träger nicht über das Hausrecht verfügt, hat er sich die Zutrittsrechte zu den Räumen, in denen die Betreuung stattfindet, schriftlich zu sichern (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).	

12 Vgl. „Hinweise zur Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII“. URL: <http://www.kvjs.de/jugend/arbeits-hilfen-formulare-rundschreiben.html>.

13 Vgl. „Betreuungskräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen – Fachkräfte, Zulassung anderer Kräfte“. URL: <http://www.kvjs.de/jugend/arbeits-hilfen-formulare-rundschreiben.html>



5.2 Abgrenzungskriterien Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII zur Heimerziehung in familienähnlicher Form nach § 34 SGB VIII

Kriterium	Vollzeitpflege/Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII	Heimerziehung in familienähnlicher Form im Rahmen von § 34 SGB VIII
Grundmerkmale	• Gewinnung und Eignungsüberprüfung der Pflegepersonen durch das örtliche Jugendamt • Betreuungsverhältnis ist an bestimmte Kinder/Jugendliche gebunden, die von der/den Pflegeperson/en in ihrem Haushalt aufgenommen werden.	• Hilfeform in Verantwortung eines Trägers der Erziehungshilfe • Hilfeform wird auf Dauer vorgehalten. Die Kinder und Jugendlichen werden über Tag und Nacht in den Haushalt der Betreuungsperson aufgenommen.
Leistungsrechtlicher Rahmen	Hilfe zur Erziehung § 27 in Verbindung mit §§ 33, 41 SGB VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung § 27 in Verbindung mit §§ 34, 41 SGB VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
Erlaubnis	Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII durch das örtlich zuständige Jugendamt	Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, welche die Prüfung von Konzeption, Personal und Räumlichkeiten umfasst
Aufsicht	Einzelfallbezogene Aufsicht der Pflegeperson/en durch das fallzuständige Jugendamt, vgl. § 37 Abs. 3 SGB VIII	Aufsicht des KVJS-Landesjugendamtes gemäß §§ 45 ff SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	• Wahrnehmung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII direkt durch das fallverantwortliche Jugendamt • Prüfung der persönlichen Eignung der Pflegeperson/en gemäß § 72a SGB VIII	• Das Vorgehen des Einrichtungsträgers im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist in Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zu regeln¹⁴ • Sicherstellung der persönlichen Eignung der Betreuungskräfte gemäß § 72a SGB VIII
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen	§ 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII; sowie § 86 Abs. 6 SGB VIII (bei einem auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis wechselt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes nach zwei Jahren zu dem Wohnort der Pflegeperson)	§ 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII; sowie § 86 Abs. 6 SGB VIII (bei einer auf Dauer angelegten Hilfe wechselt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes nach zwei Jahren zu dem Wohnort der Betreuungsperson)

14 Vgl. „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII“. URL: <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>



Kriterium	Vollzeitpflege/Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII	Heimerziehung in familienähnlicher Form im Rahmen von § 34 SGB VIII
Personal / Qualifikation	• Pädagogische oder therapeutische Fachkräfte (empfohlen) • Personen mit großem Erfahrungswissen in der Vollzeitpflege (intensive Kooperation mit Jugendamt oder Fachdienst eines freien Trägers und kontinuierliche Fortbildung)	Fachkräfte im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 LKJHG
Fachberatung	Pflegepersonen haben vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt	Der Träger der Einrichtung sichert die Fachberatung, Supervision und Fortbildung der Fachkräfte
Bindungen	• Pflegefamilie steht unter dem Schutz des Artikels 6 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes • Pflegeeltern können beim Familiengericht eine Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB beantragen	Professioneller pädagogischer Kontext im Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz
Finanzierung	Pflegegeld zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes des Pflegekindes gemäß § 39 SGB VIII, i. d. R. ist von erhöhtem Unterhaltsbedarf auszugehen (Kosten für Sachaufwand und Kosten für Pflege und Erziehung). Die materiellen Leistungen zum Lebensunterhalt von Pflegekindern sind (im Sinne des Steuerrechts) kein Einkommen der Pflegeperson. Es besteht Kindergeldanspruch für Pflegepersonen bei Unterbringung auf Dauer; ebenso Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur (privaten) Unfallversicherung und angemessener (privater) Alterssicherung (hälftig).	• Übernahme der Kosten der Hilfe zur Erziehung durch Entgelt auf der Grundlage von Vereinbarungen gemäß § 78b SGB VIII • Die Betreuungspersonen befinden sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit allen daraus resultierenden Ansprüchen



5.3 Rechtsprechung

5.3.1 Urteil des OVG Münster vom 07.06.2005 (12 A 2677/02) und des BVerwG vom 01.09.2011 (5 C 20.10)

Nach Aussage dieses Urteils legt § 86 SGB VIII selbst nicht ausdrücklich fest, wer als Pflegeperson anzusehen ist. In § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII findet der Begriff aber eine Legaldefinition, nach der Pflegeperson ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will.

Für die Anwendung von § 86 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist es ausschlaggebend, ob die Leistungsgewährung auf den (vom Gesetzgeber als entscheidend angesehenen) Gesichtspunkt der Zuständigkeitsverlagerung abzielt. Gemeint ist eine dauerhafte Einbindung des Kindes oder Jugendlichen in eine andere (Pflege-)Familie und die damit typischerweise einhergehende Ausbildung besonderer persönlicher und familiärer Bindungen zwischen dem Kind und den Pflegeeltern als den zentralen und längerfristig zur Verfügung stehenden Bezugspersonen. Fehlt demgegenüber der zentrale Anknüpfungspunkt der dauerhaften Einbindung in eine Familie, können die aufnehmenden Personen nicht mehr als Pflegepersonen im Sinne von § 86 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII angesehen werden.

Die Sichtweise des OVG Münster ist aktuell vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden: In seiner Entscheidung vom 01.09.2011 (5 C 20.10) führt es aus, dass für den Begriff der Pflegeperson in § 86 Abs. 6 SGB VIII die Legaldefinition in § 44 SGB VIII maßgebend ist. Danach ist Pflegeperson, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnimmt. Dies trifft in der

Regel auch auf familienähnliche Formen der Heimerziehung (z. B. Erziehungsstellen oder Familienwohngruppen) zu. Nach dem Urteil des BVerwG tritt auch in diesen Fällen nach einem zweijährigen Aufenthalt – und einem voraussichtlichen Verbleib auf Dauer – ein Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGFB VIII ein.

5.3.2 Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13.02.2006 (3 A 442/03)

1. Der Betrieb einer Erziehungsstelle als selbständig geführte Einrichtung setzt – jedenfalls in Niedersachsen – eine Mindestplatzzahl für die aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen nicht voraus.
2. Die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen in einer Erziehungsstelle durch geeignete Kräfte ist nicht hinreichend gesichert im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII, wenn das Betreuungskonzept der Einrichtung auf einer „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ ausgerichtet ist, diese aber wegen einer externen Berufstätigkeit der (einzigen) pädagogischen Fachkraft tatsächlich nicht gewährleistet werden kann.

5.3.3 Urteil des Bundessozialgerichts vom 01.07.2009 (B 4 AS 9/09 R)

Tenor des Urteils ist, dass bei der Pflege von mehr als zwei Kindern davon ausgegangen werden kann, dass die Grenzen zur „Erwerbsmäßigkeit“ überschritten werden. Dann wird die „Pflegearbeit“ zur Erwerbsquelle und ist trotz der Zweckgebundenheit des Erziehungsbeitrags als Einkommen der Pflegeperson im SGB II zu berücksichtigen. Das Urteil ist mittlerweile zwar wirkungslos, weil das BVerwG das Revisionsverfahren wegen Erledigung eingestellt hat. Dennoch ist sein Tenor von grundlegender Bedeutung.







März 2012

19

Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:
Dr. Jürgen Strohmaier

Gestaltung:
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de